

SGS Schwimmen e. V.

Mitgliederversammlung 2017

Tagesordnungspunkt 3

Satzungsänderung in § 7 und § 8:

Die Satzung soll wie folgt geändert werden:

Bisher:

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) sportlicher Leiter
- f) technischer Leiter
- g) Jugendwart

Neu:

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Beisitzer

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer

(2) Beisitzer sind:

- a) Sportl. Leiter/in
- b) technischer Leiter
- c) Jugendwart
- d) weitere Beisitzer, soweit dies bei speziellen Themen zweckmäßig erscheint

(3) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig.

(4) Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der Vorsitzende verhindert ist.

(5) Vom Vorstand werden die Beisitzer vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung bestätigt. Diese sollen den Vorstand in bestimmten Aufgabenbereichen unterstützen. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand.

(6) Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben weiterer Sachbearbeiter bedienen, die an die Weisungen des Vorstands gebunden sind. Im Bedarfsfall können einzelne Tätigkeiten gegen angemessene Vergütung vergeben werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter (Sachbearbeiter) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

(7) Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

(8) Die Abwicklung von Rechtsgeschäften regelt eine Ordnung des Vereins.

Begründung der Satzungsänderung:

1. Die Siemens-Förderrichtlinien besagen, dass der Vorstand mindestens mit 50 % Siemens-Mitarbeitern oder Pensionären besetzt sein muss. Dies ist in der aktuellen Vorstandssituation nicht gegeben.
2. Die aktuelle Satzung definiert 7 Vorstandsfunktionen. Bei jeder Änderung des Vorstandes ist dies im Vereinsregister namentlich anzupassen. Dies geht nur über Notar und Gericht. Das heißt bei jeder Änderung der 7 Funktionen ist jeweils der Gang zum Notar notwendig. Bei der neuen Definition haben wir nur 4 Funktionen und damit wahrscheinlich weniger Änderungsaufwand. Die weiteren Funktionen sind als Beisitzer genannt und können genauso mitwirken, ohne dass eine Änderung hier über das Vereinsregister gehen muss.